This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

CR TX
3 2044 103 229 704

Germany

Kahl

Strafrecht und freie Liebes-tatigkeit

HARVARD
LAW
LIBRARY
1904

GER
987
KAH

Digitized by Google

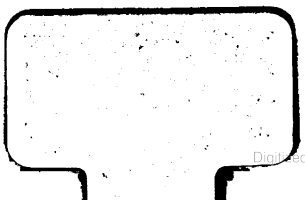
Digitized by Google

Strafrecht und freie Liebestätigkeit.

Vortrag

von

D. Dr. Wilhelm Kahl,
Professor der Rechte an der Universität Berlin,

gehalten in der 7. Hauptversammlung des

Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin

am 1. März 1904.

Berlin 1904.

Verlag von Otto Liebmann,
Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen.

(Mit den Rechten einer juristischen Person gemäß Allerhöchster Kabinettsordre vom 5. Oktober 1898.)

Schriften

des

Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen.

Band IV.

Strafrecht und freie Liebestätigkeit.

Berlin 1904.

Verlag von Otto Liebmann,

Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Digitized by Google

Strafrecht und freie Liebestätigkeit.

Vortrag

von

D. Dr. Wilhelm Kahl,
Professor der Rechte an der Universität Berlin,

gehalten in der 7. Hauptversammlung des
Freiwilligen Erziehungsbeirats für
schulentlassene Waisen zu Berlin
am 1. März 1904.

Berlin 1904.
Verlag von Otto Liebmann,
Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Digitized by Google

Cr tx
Ki24s

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 12 1921

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Dieser Vortrag war ursprünglich nicht in der Absicht entworfen und gehalten, einer weiteren Oeffentlichkeit übergeben zu werden. Er hatte nur die Bestimmung, die zur 7. Hauptversammlung des „Freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen" am 1. März 1904 im Bürgersaale des Rathauses zu Berlin erschienenen Männer und Frauen zu Gedanken anzuregen, welche in enger Verbindung mit dem großen und verdienstvollen Liebeswerke dieses Vereines stehen. Auf besonderen und mehrfachen Wunsch des Vorstandes habe ich nunmehr die Drucklegung in der einzigen Absicht und Hoffnung eingeräumt, dadurch dem Vereine selbst, dem größten interkonfessionellen Jugendfürsorgevereine Deutschlands, und seiner Sache einen kleinen Dienst erweisen, vielleicht auch einige neue Freunde gewinnen zu können. Die volkstümliche Anlage des Ganzen und die zwanglose Redeweise ist geblieben. Nur habe ich den einleitenden Ausführungen einen etwas breiteren Raum gestattet.

Berlin, im Juni 1904.

Kahl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ihr Vorstand hatte das Ersuchen, in der heutigen Jahresversammlung des Vereins einen Vortrag zu halten, ursprünglich an meinen hochverehrten Kollegen in der Berliner Juristenfakultät, den Altmeister des Strafrechts Berner gerichtet. In dessen Stellvertretung und auf seinen persönlichen Wunsch nehme ich hier das Wort.

Worüber soll ich reden? Der vorangegangene Jahresbericht Ihres Vorsitzenden und die Ansprache des Generalsuperintendenten der Kurmark haben über die notwendige und segensreiche Tätigkeit des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen in Berlin Aufschluß gegeben. Ich habe mir nun vorgesetzt, das Einzelne, was uns hier interessiert hat, abschließend in einen allgemeineren Zusammenhang zu rücken und innerhalb seiner hinwiederum der besonderen Frage des Verhältnisses von Strafrecht und freier Liebestätigkeit näher zu treten.

Jenes Einzelne bezog sich auf die freiwillige Liebesarbeit an einem besonders schutzbedürftigen Teile unserer Jugend. Aber es ist doch nur ein Glied, wenn auch ein höchst wertvolles, in der Kette eines großen Ganzen. Wo fügt sich diese besondere Tätigkeit in den allgemeinen Organismus unseres Staats- und Volkslebens ein? Haben wir hievon eine Vorstellung erlangt, so ist auch die Bedeutung der besonderen Arbeit, um welche es sich hier handelt, in ein neues Licht gestellt. Das Bewußtsein, ein dem Ganzen dienendes Glied zu sein, mag

Digitized by Google

eine Stärkung bedeuten für die Frauen und Männer, welche sich selbstlos in den Dienst dieser Sache stellen, und vielleicht auch eine werbende Kraft ausüben auf Solche, welche dieser Arbeit noch ferne stehen, eben weil ihnen der Zusammenhang mit dem Ganzen noch nicht geschlossen entgegengetreten war.

Um sogleich den Grundgedanken dessen, was ich hier im Auge habe, voranzustellen: der *Staat* bedarf *überhaupt* in seinen vielverzweigten Tätigkeiten der Wohlfahrts- und Sicherheitspflege einer Hilfe durch die freiorganisierten Kräfte der Volksgenossen, er bedarf der *Ergänzung durch freie Liebesarbeit*. Fehlt diese, so kann er seine Zwecke überall nicht vollkommen erreichen. Freilich besteht auch heute noch da und dort eine Auffassung, welche alles Heil in allen Dingen vom Staate erwarten will. Der Staat, dieses überall vorhandene und doch nirgends im Ganzen faßbare Wesen, soll Alles machen, er soll überall helfen, er muß für Alles verantwortlich sein. Ist irgendwo eine Lücke, ein Mangel, alsbald ertönt der Ruf nach Staatshilfe. Hierin liegt eine Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit des Staates auf der einen, eine Unterschätzung der Volkskraft und Volkspflicht auf der anderen Seite. Der Staat hat eine ganz bestimmt gezogene Grenze seiner Leistungsfähigkeit, die durch sein Wesen gegeben ist. Nach gewissen Seiten *muß* er Lücken lassen, deren Ausfüllung nur von der freiwillig entgegengebrachten Mitarbeit der Volksgenossen erwartet werden kann.

Ehe ich frage: wo ist jene Grenze? wo diese Lücke? gestatten Sie dem Juristen eine kurze geschichtliche Betrachtung, welche die hier eingetretene Veränderung in der Auffassung *des Staates selbst* aufzeigen soll.

Es hat in der Tat eine Zeit gegeben, in welcher der

Digitized by Google

Staat selbst auf der gesättigten Höhe stehen zu können glaubte, von der aus er sprach: Ich allein vermag Alles. Du, Volk, kannst und darfst nicht mitwirken. Was ich, der Staat, durch meine Beamten und Reskripte nicht besorge, dazu ist ein Bedürfnis überhaupt nicht vorhanden. Das war die Auffassung des sogenannten Polizeistaates im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Der Staat allein ist die volksbeglückende Anstalt für Alle. Auch das vom höchsten Pflichtbewußtsein erfüllte Preußische Königtum lebte unter diesem Staatsgedanken. Der König muß für Alles sorgen. Seinen klassischen Höhe- und seinen Wendepunkt zugleich hat dieser Staatsgedanke unter Friedrich dem Großen gefunden. „Alles für das Volk, nichts durch das Volk." Der König und seine Beamten sorgen für alle Volksbedürfnisse. Die Beteiligung der Bürger am öffentlichen Leben erscheint wie eine Art von Anmaßung. Der Bürger soll sich auf seine Privatinteressen beschränken, das übrige vertrauensvoll dem Staate überlassen. Ein organischer Zusammenhang zwischen Staatstätigkeit und frei entwickelten Volkskräften war nicht vorhanden. Das ging solange, als der große Werkmeister selbst das künstliche Räderwerk seines Staatsmechanismus leitete. Aber diese Zusammenhanglosigkeit von Staats- und Volkskraft mußte sich in ihrer Verderblichkeit zeigen, als vor jetzt eben bald einem Jahrhundert der Preußische Staat unter den Katastrophen der Napoleonischen Siege zusammengebrochen war. Wo war nach Tilsit die Herrlichkeit der organisierten Staatsmacht geblieben? Sie lag zu Boden. Die Rettung lag in einem treuen, opferwilligen Volk, welches den in ihm geborgenen Reichtum an Kräften zu lösen bereit und auch im Stande war. Aus dem Polizeibeamtenstaat mußte ein Volksstaat werden.

Digitized by Google

Dies war die Aufgabe eines neuen Staatsgedankens. Es war der Adlerblick des Freiherrn vom Stein, diese tiefste Wunde am Preußischen Staatskörper erkannt zu haben. Daher setzt er in der höchsten Not Preußens die Erneuerung der Staatskraft nicht mit nur äußerlichen Mitteln ein, sondern mit der Heranziehung des Volkes zur Lösung der Staatsaufgaben. An ihnen muß das Volk organisch beteiligt werden. Es muß den Staat selbst in seiner Tätigkeit ergänzen. Es muß neben und mit dem berufsmäßigen Beamtentum eine Verantwortlichkeit tragen am Ganzen. Ein einzelner Ausdruck davon war die Selbstverwaltung, welche Stein in seiner berühmten Städteordnung gegeben hat. Ich erwähne das hier, weil wir als Gäste im Berliner Rathaus an einer der vornehmsten Stätten der Selbstverwaltung uns befinden. Aber diese war nur ein Anfang in der Lösung der freien Volkskraft. Es war der Frühlingsanfang eines neuen Staatslebens. Anderes und Größeres sollte nachfolgen. Freilich, zunächst fiel ein Reif in die Frühlingsnacht. Wieso das kam, sei hier unerörtert. Noch durch Jahrzehnte hindurch blieb der Grundgedanke des organischen Zusammenhanges von Staat und Volk entweder unverwirklicht oder nur einseitig entwickelt. Einseitig entwickelt namentlich darin, daß er verdrängt wurde durch den Gedanken eines engherzig gefaßten Rechtsstaates. Diese Auffassung hatte ihren Höhepunkt im Jahre 1848 und Umgebung. In ungesunder und ungeklärter Gärung von Wahrem und Falschem ist Alles derart nur erfüllt von Freiheit und Gleichheit, daß nun in ihrer Gewährung allein die höchste Aufgabe des Staates beschlossen erschien. Wenn der Staat nur für die Freiheit seiner Bürger und eine unabhängige Rechtsprechung sorgt, habe er genug getan. Das individuelle Wohl und Wehe des Einzel-

Digitized by Google

nen oder der einzelnen Stände gehe ihn unmittelbar nichts an. Das überlasse er den Bürgern und Privatvereinen ganz und gar. Dieser engherzige Rechtsstaat beging den entgegengesetzten Fehler des Polizeistaates. Für die Wohlfahrt der Einzelnen tat er nichts oder zu wenig. Er glaubte genug getan zu haben, wenn er Freiheit gab und Recht. Das übrige stellte er der Fähigkeit des Einzelnen und der liebloſen Konkurrenz anheim.

Aber bei Freiheit und Recht allein kann man verhungern, wirtschaftlich zu Grunde gehen, sittlich verkommen. Also war es noch nicht das Richtige. Eine Verbindung des in beiderlei Staatsgedanken verborgenen Wahrheitsgehaltes mußte in einem dritten zum Ausdruck kommen. Auch dieser ist dem glücklichen deutschen Volke zu Teil geworden. Das neue Reich, Kaiser Wilhelm und Bismarck haben ihn gebracht. Die heiligen Güter der Freiheit und des Rechts bleiben unangetastet, und nach wie vor ist ihre Pflege eine der vornehmsten Aufgaben des Staats. Aber daneben tritt eine Wohlfahrtspflege in neuem Sinn. Nicht im alten. Nicht so, daß der Staat wiederum den Einzelnen bevormundet, gängelt und beengt, daß er selbst durch ein polizeilich reguliertes Maß von Tugend ihn gut, durch religiösen Zwang ihn religiös machen will. Sondern so, daß der Staat die allgemeinen Bedingungen und Mittel zur individuellen Wohlfahrt schafft, Mittel, deren vernünftigen Gebrauch er dem Einzelnen überläßt, soweit das Wohl des Ganzen dies zuläßt; so, daß der Staat die Kräfte organisiert und zusammenfaßt, welche über die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hinausgehen. In diesem neuen Staatsgedanken erscheint der Staat als eine sittliche Persönlichkeit, welche verantwortlich ist auch für das Wohl und Wehe des Einzelnen, welche sich der wirtschaftlich

Digitized by Google

Schwachen annimmt, die verschiedenen produktiven Stände, Industrie und Landwirtschaft gleichmäßig fördert, welche insbesondere für den Arbeiterstand, für die Jugend, für die sittlich Verwahrlosten Sorge trägt. Dieser neue Staat hat als seine Pflicht erkannt, durch eine gerechte Gesetzgebung tunlichst die Existenzbedingungen herzustellen, unter denen die Einzelnen in dem ungeheuren Interessenkampfe Aller gegen Alle ihre persönliche Wohlfahrt zu schützen und zu fördern vermögen. Auf diesem neuen Wohlfahrtsgedanken beruhen die Ihnen allen bekannten Einrichtungen der Arbeiterversicherung, die Arbeiterschutzbestimmungen in der Gewerbeordnung, der Kinder- und Frauenschutz, viele Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege, des Schulwesens und manches andere.

Und hier nun ist in dem neuen Staatsgedanken auch der Punkt, an welchem die sich ergänzende Hilfe der reinen Staats- und der freien Liebestätigkeit vorausgesetzt erscheint. Der Staat erkennt die Grenze seiner eigenen Leistungsfähigkeit. Sie liegt in seiner innersten Natur. Nach ihr ist er überall auf die mehr äußerliche Seite der Wohlfahrtspflege beschränkt. Sein notwendig gesetzmäßiges Handeln schließt eine gewisse Schablonenhaftigkeit, eine Generalisierung unvermeidlich in sich ein. Das staatliche Handeln als solches bleibt immer etwas Kaltes, etwas Liebearmes. Damit ist kein Vorwurf ausgesprochen. Alle jene Gesetze und Einrichtungen atmen den Geist der helfenden Liebe. Aber die Ausführung läßt notwendig eine Lücke. Sie liegt in der Unzulänglichkeit der persönlich behütenden Fürsorge. Der Staat kann unterstützen, aber nicht helfen. Er kann Freiheit geben, aber nicht die richtige Benützung der Freiheit garantieren. Er kann strafen, aber nicht retten und bewahren. Er kann

Digitized by Google

trotz Vormund, Pfleger und Waisenrat dem Einzelnen so nicht nachgehen, wie es eine höchste individuelle Wohlfahrtspflege wünschenswert machen muß. Er soll das alles auch nicht tun. Täte er's, so fielen wir wiederum in den unerträglichen Zwang des Polizeistaates zurück. Der Staat selbst muß erkennen, daß hier Freigebiete sind, die mit zarter Hand angefaßt und ausgefüllt sein wollen; daß hier Arbeitsfelder liegen, welche der freiwirkenden genossenschaftlichen Tätigkeit zu überlassen sind, in deren Zirkel er nicht hemmend, regulierend, störend eingreift, die er aber in ihrem Werte erkennt und anerkennt, daher fördernd unterstützt, die er sich angliedern läßt an seine eigenen Organisationen und Tätigkeitsformen, so daß ihre Wirkung ihm mittelbar selbst zustatten kommt. Der Staat muß sich bewußt bleiben, dieser ergänzenden Hilfe nicht entbehren zu können. Er muß sie in die Rechnung seiner eigenen Wohlfahrtspflege schon mit einstellen und ihr daher Wohlwollen entgegenbringen. Das ist dann wahrhaft organischer Zusammenhang von Staatstätigkeit und Volkshilfe. Wir haben ihn heute. Noch lange nicht in der ganzen Tiefe entwickelt und ausgebaut, aber immerhin verheißungsvoll angebaut.

Bedarf es der Beispiele?

Was wäre die staatliche Armenpflege ohne die Hilfe der freien kirchlichen und Vereinsarmenpflege? Welche Wunden vermag diese zu verbinden, die jene nicht heilen kann! Wie vermag sie anders der Armut nachzugehen, die vor dem Gesetze Armut noch nicht ist und nicht sein kann! Wie vermag sie anders den individuellen Verhältnissen gerecht zu werden, mit der materiellen auch die moralische Hilfe zu verbinden, den Ursachen der Verarmung unmittelbarer zu Leibe zu gehen und hier vorbeugend das Uebel an der Wurzel selbst zu fassen, während die staatliche Armen-

Digitized by Google

pflege sich immer mehr darauf beschränken muß, die bereits zu Tage liegenden äußerlichen Folgen vorübergehend abzuwenden!

Ist hier immerhin eines der verhältnismäßig schon am längsten und am meisten angebauten Felder, auf denen staatliche und freie Tätigkeit sich wertvoll ergänzen, so stellen andere erst Aufgaben an die Zukunft. Man denke an die staatlich eingeführte Sonntagsruhe. Der Staat kann Niemanden sittlich und religiös machen. In der gesetzlichen Sonntagsruhe aber hat er eine Gelegenheit geschaffen, in deren Gebrauch der Einzelne es in die Hand bekommt, religiös-sittlichen Einwirkungen Raum zu geben. Immerhin ist eine große Lücke geblieben, deren Ausfüllung wiederum nur von der freien sozialen Tätigkeit geleistet werden kann. Ich schmälere und verkenne in nichts den Segen der gesetzlichen Sonntagsruhe. Aber das steht doch fest: im Verhältnis der freigewordenen Gewerbetreibenden sind die religiösen Versammlungen nicht voller geworden, wohl aber andere Orte. Die Leere der freigewordenen Zeit muß ausgefüllt sein durch edle Belehrung oder bildende Geselligkeit. Das kann nur durch freie Vereinstätigkeit geschehen. Auf sie ist der Staat, um seinen letzten Zweck zu erreichen, auch hier unmittelbar angewiesen. Manches schon ist geschehen in Handwerker- und Jünglingsvereinen, auch in selbständigen Versuchen für förderliche Nutzung der Sonntagsruhe. Mehreres bleibt noch zu tun übrig.

Oder ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf ein ganz dunkles Gebiet sozialer Verhältnisse, auf die Prostitution. Hier hat freilich der Staat selbst noch lange nicht Alles getan, was er tun kann und soll. Noch beschränkt er sich gegenwärtig auf kümmerliche, strafrechtliche und polizeiliche Mittel. Aber auch wenn er einmal in großem und hochherzi-

Digitized by Google

gem Geiste das Ganze der dunklen Frage angefaßt haben wird, ja dann erst recht, wird er auf Erfolg nicht rechnen können, wenn nicht die freie Vereinstätigkeit einer edlen Frauenwelt in viel größerem Umfange und auf breiterer Grundlage als heute ihm zu Hilfe kommt. Mit Magdalenenstiften allein ist's nicht getan. Hier müssen noch ganz andere Kräfte der freien Liebestätigkeit gelöst werden.

Mit der Erwähnung dieses Gebiets ist die besondere Verbindungsbrücke zwischen jener und dem Strafrecht betreten.

Auch hier freilich wird noch immer von nicht Wenigen Alles vom Staate erwartet und der Staat für Alles verantwortlich gemacht. Irgendwo wird ein schweres Verbrechen begangen: warum hat der Staat das nicht verhindern können? Ein Rückfälliger kommt zum zwanzigsten Male vor Gericht: warum verhängt der Staat nicht strengere Strafen? Die Kriminalität der Jugend wächst in erschreckender Weise: warum trifft der Staat nicht alle Veranstaltungen der Besserung? So oft solche öffentlichen Notstände im Strafrecht die Oeffentlichkeit aufregen, ertönt alsbald der Ruf nach Staatshilfe: das Strafgesetzbuch ist schlecht, ein neues Gesetz! Richter und Staatsanwälte tun nicht ihre volle Schuldigkeit: sie müssen zur Verantwortung gezogen werden! Der Strafvollzug taugt nichts: es müssen neue Wege gesucht werden!

Gewiß. Manches an dem Bestehenden ist nicht oder nicht mehr zulänglich, und alle interessierten und sachverständigen Kreise sind in voller Würdigung dessen heute mit redlichem Eifer dabei, eine neue Zukunft des Strafrechts und Strafverfahrens vorzubereiten. Man darf manches, vielleicht viel davon erwarten. Aber nicht Alles. Nicht einmal das Meiste. Das Strafrecht ist ein wertvolles, aber

Digitized by Google

nicht das wertvollste Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen. Der Staat kann das Verbrechen bestrafen, er kann die Gesellschaft auch sicherstellen dadurch, daß er Rückfällige auf Jahre, selbst auf Lebenszeit hinter Schloß und Riegel verwahrt. Aber er kann das Verbrechen nicht an seinen letzten und innersten Wurzeln fassen. Er kann es mit dem besten Strafgesetz nicht aus der Welt schaffen. Das Verbrechen ist wie die Hydra. Einen Kopf abgeschlagen, wachsen zwei neue nach! Die Hauptsache bleibt, die Quellen des Verbrechens abzugraben. Die tieferliegenden Quellen aber sind dem Grabscheit des Staates unzugänglich. Wohl kann er ihnen nahekommen, soweit nur äußeres Elend, soziale oder wirtschaftliche Not die Wurzeln des Verbrechens sind. Nicht aber, soweit sie in verbrecherischen Neigungen und Eigenschaften des Menschen selbst gelegen sind, in Sinnlichkeit, in Geldgier, in Arbeitsscheu, in Zuchtlosigkeit und Aehnlichem. Solche Quellen sind vom Strafrecht unerreichbar. Hier liegt eine Schranke der Leistungsfähigkeit des Staats. Dessen muß man sich bewußt werden. Denn mit diesem Bewußtsein ist schon der Weg zur Abhilfe freigelegt. Diese Hilfe, soweit sie überhaupt zu bewirken ist, liegt allein in der freien Liebestätigkeit. Die Gesellschaft darf nicht glauben, sie sei weiterer Schuldigkeit enthoben, wenn nur der Staat und ein gutes Strafgesetz zur Stelle sind. Das ist sie nicht. Sie ist Mitschuldige am Verbrechen, soweit sie sich tatenlos auf die Wirksamkeit des Strafrechts verläßt, und nicht vor allem in freier Organisation der Kräfte hilft, den sumpfigen Untergrund zu reinigen, aus welchem die Miasmen und Schlingpflanzen des Verbrechertums aufsteigen. Aufgabe des Staates ist Bestrafung und Sicherung, Aufgabe der Gesellschaft ist Behütung des Einzelnen und dadurch Verhütung des Ver-

Digitized by Google

brechens in demjenigen Teile seines Quellen- und Ursachengebietes, welchen der Staat in seinem gesetzmäßig gebundenen Handeln nicht erreichen kann.

Sieht man auf das Einzelne, so kann diese behütende und ergänzende Hilfe sich vor allem ein zweifaches Ziel stecken. Den, der schon zum Verbrecher geworden und darum bestraft war, kann sie behüten vor Rückfall. Den, dessen Lebensbedingungen so sind, daß er in besonderer Gefahr schwebt, dem Verbrechen zu verfallen, kann sie behüten vor dem ersten Fall. Jenes ist das Schwierigere, dieses das Wichtigere, das noch Größere und das Lohnendere. Zweifellos hat die Gegenwart diesen ihren Beruf verstanden. Das muß zu ihrer Ehre gesagt werden. Die Organisationen sind da. Nur stehen ihnen noch Viele verständnislos mit verschlossenen Herzen und Händen gegenüber. Allerlei Veranstaltungen sind getroffen, um dem einen oder anderen Zweck zu dienen oder beiden. Ich nenne nur ein Dreifaches.

Zum ersten die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge, wie sie unter verschiedenen Namen in einem weiten Liebesnetz über ganz Deutschland, wohl heute an 400, zerstreut sind. Der Berliner Verein hat 1902 schon sein 75jähriges Jubiläum feiern dürfen. Auch die Düsseldorfer Gefängnisgesellschaft ist sehr alt. Worin besteht die ergänzende Hilfe dieser Vereine?

Der Sträfling hat seine, vielleicht viele Jahre lange Strafe bald verbüßt. Der Tag der Freiheit naht heran. Welche Stimmungen erweckt er? O, der Sträfling hat in all den Jahren viele Stimmungen durchlebt. Es ist ein interessantes Studium, dieser Gefängnispsychologie an der einzelnen Menschenseele nachzugehen. Zuerst, — so seltsam es klingt, so wahr ist es — war in der Stille der Zelle

Digitized by Google

eine gewisse wohltätige Ruhe, fast eine Zufriedenheit in dem Sträfling eingekehrt. Die Ungewißheit über die Folgen des Verbrechens ist vorbei. Die ewigen Vorwürfe sind zu Ende. Die peinigenden Untersuchungen sind vorüber. Der schreckliche Gerichtstag ist überstanden. Er kennt nun sein Schicksal und hat sich ins Unvermeidliche gefügt. Selbst die Neuheit des Gefängnislebens übt ihren Reiz. Aber bald wechselt das Bild. Das ewige Einerlei fängt an, unerträglich zu werden. Die Entbehrungen werden fühlbarer, die Selbstvorwürfe kehren in der Einsamkeit verdoppelt wieder, das Heimweh nach Frau und Kindern erwacht, je länger, je stärker. Die Ruhe schlägt um in eine Stimmung der Trostlosigkeit, der Verzweiflung. Ein wohlwollender Direktor, der Arzt, der Geistliche, ein wohlgeschultes Anstaltspersonal helfen über solche schweren Zeiten hinweg. So gehen die endlosen Tage, Monate und Jahre dahin. Die verzweifelte Stimmung wird wieder abgelöst von der Hoffnung, wenn der Büßende einmal Wochen und Tage zählen kann, nach denen die Strafzeit vorüber sein wird. Die Freiheit winkt. Warum soll der Gefangene sich nicht freuen?

Aber ein dunkles Gespenst steigt im Hintergrunde auf. Die Frage: *was dann?* Die Furcht vor der Freiheit, die Angst vor sich selbst! Wie wird die Stunde des Wiedersehens sein? Wo soll er anklopfen? Wird er Arbeit finden? Wird er ein neues Leben beginnen können? Diese Sorgen begleiten ihn aus der Zelle. Ihm bangt vor der Entlassung. Zwar läßt heute auch der Staat ihn keineswegs leer und unversorgt ziehen. Einen Teil seines spärlichen Arbeitsverdienstes bekommt er auf die Hand. Einen anderen erhält seine Gemeindebehörde. Daß der Staat mitbeteiligt sei an der Fürsorge

Digitized by Google

für den entlassenen Gefangenen, ist insbesondere in Preußen ein alter Grundsatz. Die erste Ministerialinstruktion hierüber datiert — für uns Nachgeborene, die ein Jahrhundert überschauen können, eine schöne Fügung, — aus dem Geburts-Jahre und -Monat Kaiser Wilhelms, vom März 1797. Aber sie übertrug diese Fürsorge doch nur staatlichen und gemeindlichen Organen. Gut gemeint. Indessen konnte das den Kern der Sache nicht treffen. Solche Hilfe, so wertvoll immer, ist doch mehr nur äußerlich und vorübergehend. Nur eine die Persönlichkeit ergreifende freie Liebestätigkeit kann wahrhaft helfen. Vielleicht hat sie dem Entlassenen auf Veranlassung der Gefängnisdirektion die Wege bereits geebnet und eine neue Arbeitsstelle verschafft. Oder er klopft jetzt erst bei den Vereinen für entlassene Sträflinge an. Er wird es sicher in der Mehrzahl der Fälle nicht vergeblich tun. Leider hundert Male allerdings versagt die Wirkung dieser Hilfe durch Schuld des Entlassenen selbst. Er wird rückfällig, und dann ist er nach aller Erfahrung kein empfänglicher und geeigneter Pflegling mehr für freie Liebestätigkeit. Dann muß vielmehr künftig unendlich kräftiger als bisher die Staatshilfe eintreten; durch Sicherung der Gesellschaft vor dem gewohnheits- und gewerbsmäßig rückfälligen Verbrecher. Aber dies gehört nicht hierher. In hundert anderen Fällen hat die erbarmende Liebe reiche Früchte getragen und hat gerettet. Die schöne Erfahrung solcher Früchte, — und Alle haben sie gesehen, welche je an dieser Sache mitgearbeitet haben, — muß hinweghelfen über den Schmerz der Mißerfolge. Man darf hier nicht erlahmen. Hier besteht eine komplementäre Liebespflicht der Gesellschaft, der sie sich nicht entziehen darf. Denn das steht fest: ein Arbeitswilliger, aber kalt und mißtrauisch von der Türe gewiesener Entlassener fällt mit absoluter Ge-

Digitized by Google

wißheit in das Verbrechen zurück. Von den mit Barmherzigkeit und Vertrauen in geordnete Arbeitsverhältnisse wieder Eingeführten ist ein nicht geringer Prozentsatz zu retten.

Namentlich auf ein neueres Unternehmen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auch hier hinlenken, auf den jüngst erst gegründeten Hamburger Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene. Er hat sich eine ganz besondere Aufgabe gestellt. Er ergänzt die Tätigkeit der bestehenden Fürsorgevereine in der Art, daß er insbesondere für die Unterbringung von Strafentlassenen aus den sogenannten gebildeten Ständen Sorge tragen will. Ihnen wird's oft noch unendlich schwerer, ein neues Leben zu beginnen. Dem einfachen Arbeiter ist die Unterkunft in der Regel leichter gemacht. Jenen gegenüber sind die Vorurteile meist unüberwindlich. Sie sind in der Heimat in keine neue Stelle zu bringen. Um sie zu retten, muß der Bruch mit der Vergangenheit ein vollkommener sein. Dies hat den Verein auf den Gedanken geführt, Jenen insbesondere die Auswanderung zu ermöglichen und dadurch die Gelegenheit zu schaffen, ein ganz neues Leben zu beginnen. Der Verein hilft natürlich nur, wenn er gewisse Garantien dafür gewonnen hat, daß der Entlassene von dem festen Entschlusse beseelt sei, die Bahn des Verbrechens zu meiden. Er schafft sich diese Garantie dadurch, daß er in den von ihm eingerichteten Uebergangsstationen eine Probezeit verlangt, eine Probezeit unter Bedingungen, welche den Redlichen und Unredlichen scheiden. Abenteurer werden sich den mit Entsagung verbundenen Proben nicht unterwerfen. Die anderen empfangen die Vorbedingungen einer neuen Zukunft. Sie werden mit der Sprache des Landes vertraut gemacht, das ihre zukünftige Heimat werden soll, und erhalten so die Möglichkeit, daß ihre Verbrechervergangenheit ihnen nicht fürs

Digitized by Google

ganze Leben wie eine Kette an den Füßen schleppt und gleich einer dauernden Ausschließung aus der Gesellschaft wirkt.

Zu einer zweiten Gruppe von Organisationen freier Liebestätigkeit im Dienste des Strafrechts fassen sich diejenigen zusammen, welche speziell auf das wandernde Verbrechertum auf den Landstraßen berechnet sind. Die Bedeutung der Tatsache, um welche es sich hier handelt, wird klar, wenn ich erwähne, daß im Jahre durchschnittlich 2 Millionen wandernde Leute auf deutschen Landstraßen, „auf der Walze" umherziehen. Nun wäre nichts ungerechter und verkehrter, als anzunehmen, daß dies tatsächlich lauter verbrecherische Figuren seien. Ein großer Teil von ihnen sind Leute, die aus Elternhaus und Heimat eine ganz solide, moralische Ausstattung mitbringen, sich recht und schlecht durchschlagen und arbeitswillig sind. Ihnen schließt sich aber der Heerhaufen des arbeitsscheuen Landstreichertums an, und in ihm ist allerdings eine tiefstehende soziale Schicht vorhanden, aus welcher ein großer Prozentsatz des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums herauswächst. Auch hier nun hat die rettende Liebe längst ihre Fangarme ausgestreckt.

Zunächst in einer Reihe von Veranstaltungen, welche den Zweck haben, zu bewahren, zu behüten vor dem Verbrechen, gute Einflüsse wie durch körperliche Pflege, so auf Herz und Gemüt einwirken zu lassen. Hierher gehört das Herbergswesen, die Herbergen zur Heimat. Wer solche aus eigener Anschauung kennt, hat beobachtet, daß sich da, wenn die Nacht hereingebrochen ist, eine wunderliche Gesellschaft zusammenfindet. Solche, denen die Freude und das Behagen aus den Augen leuchtet, ein heimatliches Unterkommen zu haben, ein freundliches Wort von Herbergsvater

Digitized by Google

oder Herbergsmutter zu hören, einen guten Spruch von der Wand zu lesen und dem Gedächtnis einzuprägen. Und manch Einer wandert den anderen Morgen mit gutem Vorsatz weiter. Anderen merkt der scharfe Beobachter alsbald an, daß sie einen Druck auf der Seele haben. Vielleicht ist einer darunter, der heute zum ersten Male an einem Diebstahl oder noch Schlimmerem sich beteiligt hat. Ihm schlägt das Gewissen, und er erschrickt gewaltig, wenn zufällig ein polizeiliches Organ die Herberge zur Revision der Papiere betritt. Dann findest Du aber auch die gegen Gewissensschläge bereits Abgehärteten und Verstockten, welche die Herberge aufsuchen, um unter anständiger Firma sich zu verstecken, um neue Freunde und damit neue Gelegenheit zum Verbrechen zu suchen. An ihnen ist die Liebesmüh verloren. Die Stunde, in welcher sie über kurz oder lang der Strafgerechtigkeit in die Arme fallen, kommt unausbleiblich. Aber Andere hat eben die Herberge vor solcher Stunde behütet.

Die Hauptspezialität dieser ganzen Gesellschaft ist natürlich der Bettel. Um ihm insonderheit entgegenzuwirken, sind die Herbergen durch ein Netz von sogenannten Naturalverpflegungsstationen verbunden. Ihr Grundgedanke ist: Verpflegung gegen Arbeitsleistung irgend welcher gemeinnützigen Art. An der Arbeit scheiden sich die Geister. Der verbrecherische Stromer umgeht daher diese Stationen in weitem Bogen. Er will keine Arbeit. Er bettelt oder stiehlt sich durch. Hier ist aber auch noch nach anderer Seite ein bemerkenswerter Scheidepunkt. Nämlich derjenige, an welchem sich falsche und richtige Liebestätigkeit von einander trennen. Wer einem wandernden Handwerksburschen Geld gibt, macht sich mitschuldig an dessen Verbrechen. Ein Stück Brot oder andere Nahrung in jedem Falle,

Digitized by Google

aber kein Geld. Geldalmosen ist Gift. Arbeit ist Brot. Die Liebestätigkeit kann hier richtig nur so zu üben sein, daß Herbergen und Verpflegungsstationen unterstützt werden.

Seinen obersten Abschluß findet dieses System in der Einrichtung der Arbeiterkolonieen. Dieses große Liebeswerk will dem Strafrecht in beiderlei Richtung dienstbar sein. Es will vorbeugen, es will aber auch dem, der im Verbrechen bereits Schiffbruch gelitten hat, den Weg zu einem neuen Leben ebnen.

Für den ersteren Zweck öffnen sich die Arbeiterkolonieen demjenigen, der angibt, trotz ehrlichen Suchens Arbeit nicht haben finden zu können. Hier kann er auf Wochen, auch Monate Arbeit in landwirtschaftlicher Beschäftigung oder allerlei gewerblicher Hantierung finden. Aber nach dieser Seite ist die Einrichtung heute allerdings noch sehr vervollkommnungsfähig und -bedürftig. In der Richtung nämlich, daß die Arbeiterkolonieen wahrhaft als die Grenz- und Scheidepunkte der arbeitswilligen und der arbeitsscheuen wandernden Bevölkerung wirken. Denn die letztere stellt das eigentliche gewerbsmäßige Verbrechertum dar. Diese Scheidung kann nur erreicht werden durch Vermehrung der Arbeiterkolonieen und dadurch der Arbeitsgelegenheit. Viele können sich heute noch immer hinter den Einwand zurückziehen, eine Arbeiterkolonie sei nicht in der Nähe, und Arbeit hätten sie daher nicht finden können. Dieser Fall darf überhaupt nicht eintreten. Das Netz der Kolonieen wäre ungemein viel dichter zu legen. Auf jeder Arbeiterkolonie muß ein Arbeitsnachweisbureau auch für die nächste Umgebung eingerichtet sein, so daß der Wanderer entweder in der Kolonie selbst oder in der Nachbarschaft Arbeit finden kann. Wer sie ablehnte, wäre als arbeitsscheuer Gemeingefährlicher sofort von der Sicherungsge-

Digitized by Google

walt des Staates aufzugreifen, auch ohne strafbare Handlung. Denn noch einmal: an der Arbeit scheiden sich die Geister stets. Freilich sind zu solcher Vermehrung große Mittel erforderlich. An ihrer Aufbringung ist bisher vorwiegend die freie Liebestätigkeit beteiligt. Wohl leisten manches auch Gemeinden, Kommunalverbände und der Staat. Aber noch lange nicht genug. Es müßte mehr geschehen. Solche Gaben sind ein gut angelegtes Kapital. Sie sparen Zuchthäuser.

Die Arbeiterkolonieen dienen aber auch dem anderen Zweck. Sie öffnen ihre Pforten auch dem entlassenen Sträfling. Begleiten Sie mich in ein Empfangszimmer. Da tritt ein müder, gebrochener Mann ein, dessen Gesichtszüge vielleicht die Vergangenheit besserer Tage verraten. Er kann Handwerker, Beamter, Kaufmann, Offizier, Lehrer, Geistlicher, Schauspieler, alles Denkbare gewesen sein. Man trifft sie Alle. Der Hausvater fordert kurz und freundlich vor allem eine wahrheitsgemäße Klarstellung der Vergangenheit. Die gibt er in der Regel. Denn er weiß oder fühlt, daß hier vertraulich und in guter Absicht geredet wird. Tausend Varietäten und doch immer dieselbe Geschichte. Er hat verbrochen und hat gebüßt. Nun kann er nicht mehr zurück in die Familie und bisherige Gesellschaftsschicht. Seine Kenntnisse kann er nicht verwerten. Wenn ihm hier nicht geholfen wird, muß er den Tod suchen oder ins Verbrechen zurück. Er wird angenommen. Es wird ihm nur bedeutet, daß alles auf Freiheit und Freiwilligkeit beruht. Eine richtige Arbeiterkolonie kennt keine Strafen. Wer sich der Hausordnung nicht fügt, wird nur sofort entlassen und fällt damit in sein Elend zurück. Aber je höher er früher im Leben stand, desto eher fügt er sich in der Regel. Er wird eingekleidet und einer Arbeitsgruppe zugeteilt. Niemand

Digitized by Google

kennt ihn. Er kann die Augen wieder aufschlagen, und sich aussprechen. Er muß tüchtig im Schweiß seines Angesichts arbeiten. Er lernt das Glück der Arbeit wieder kennen. Seine Mahlzeiten und sein reinliches Bett hat er sich verdient. Alkohol und die wüste Lustigkeit der früheren Genossen muß er freilich entbehren. Dafür hört er des Abends manches Gute und Interessante vorgelesen oder erzählt. Sogar der Humor schlägt in diesem Gemeinschaftsleben seine wohltätige, ja heilende Stätte auf. Ein ehemaliger Redakteur oder sonst Federgewandter hat eine Wochenzeitung geschrieben über die Erlebnisse und Figuren auf der Arbeiterkolonie. Sie wird des Abends verlesen und übt vielleicht im Kleinen manche erziehliche Wirkung aus. Monate sind so vergangen. Er ist wahrhaft ein neuer Mensch geworden. Die Spannkraft des Körpers und damit der Seele ist zurückgekehrt. Er fühlt in sich die Kraft, ins Leben zurückzutreten. Die Kolonie vermittelt ihm eine Unterkunft. Er ist gerettet und bleibt es Gott sei Dank in vielen Fällen. An Mißerfolgen kann es natürlich auch hier nicht fehlen. Aber das schmälert nicht die Bedeutung des Rettungs- und Liebeswerkes selbst. Eine besondere Erfahrung möchte ich noch anreihen. Als wir Anfang der achtziger Jahre in der Rhön, auf Simonshof, die erste bayerische Arbeiterkolonie gründeten, bestand die Besorgnis der Behörde, sie möchte gemeingefährliches Gesindel in Menge anziehen. Das Gegenteil war und ist der Fall. Lichtscheues Gesindel meidet die Straßen, welche mit großen Wegzeigern auf die Nähe einer Arbeiterkolonie deuten. Denken Sie diesen Gedanken bis ans Ende durch und Sie können ermessen, welchen Dienst eine planmäßige Erweiterung dieser Liebestätigkeit dem Strafrecht zu leisten vermöchte.

Eine dritte und letzte Gruppe endlich von Veranstaltun-

Digitized by Google

gen freier Liebestätigkeit, welche dem Strafrechte dienen und die ich noch erwähnen möchte, hat sich wiederum ein besonderes Objekt und Ziel der Behütung gesetzt: Die Jugend. Zweifellos das Wichtigste. Natürlich ist auch der Staat hier nicht unbeteiligt. Durch die rechtlich geordneten Mittel der Erziehungsgewalt, durch Volksschulen, Fortbildungsschulen, Regelung des gewerblichen Lehrverhältnisses, Fürsorgeerziehung und vieles Andere wirkt er selbsttätig auf das hohe Ziel der Jugendbewahrung hin. Aber eines kann er nicht: dem Einzelnen in der Freiheit sorgend und liebend nachgehen und die Gelegenheit der Versuchung aus dem Wege räumen! Da wiederum greift die freie Liebestätigkeit zu.

Und damit bin ich nun wieder zu derjenigen Organisation zurückgekehrt, welche wir heute in dieser Jahresversammlung dankend und glückwünschend begrüßen. Nicht ausdrücklich hat sie das Ziel der Behütung vor dem Verbrechen in ihr Programm geschrieben. Aber stillschweigend und mittelbar dient sie auch ihm mit ihrer erziehenden Tätigkeit, mit ihrer dem Einzelnen nachgehenden Fürsorge. Ueber sie will ich nun nicht mehr viel reden. Nur zwei Dinge möchte ich herausheben, ein Allgemeines und ein Besonderes.

Das Allgemeine betrifft die Wichtigkeit der Sache überhaupt. Wir stehen vor der Tatsache, die ich ziffernmäßig aus der Statistik hier zu belegen nicht unternehmen kann, daß die Kriminalität der Jugendlichen, d. h. die Beitragsleistung von Personen zwischen 12 und 18 Jahren zur Verbrecherzahl, relativ gewachsen und absolut eine hohe ist. Diese Tatsache als solche beweist die Wichtigkeit des Jugendproblems. Aber sie will richtig erklärt und auch in der richtigen Weise auf Nutzanwendung gezogen sein. Nicht

Digitized by Google

richtig erklärt wird sie, wenn sie als Ausdruck eines allgemein fortgeschrittenen, im Wesen der deutschen Jugend gelegenen Verrohungsprozesses hingestellt werden will. Wie erschütternd traurig das wäre, welche trostlose Perspektive für die Zukunft das eröffnen müßte, wenn es wahr wäre, — nur nebenbei! Aber von dieser irrigen Voraussetzung aus werden falsche Schlüsse gezogen. Von ihr aus ruft man als Hauptheilmittel in der Jugendfrage das Strafrecht auf. Das ist das denkbar Verkehrteste! Im Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum muß man nicht in erster Linie nach dem Strafrichter rufen. Soweit öffentliche Strafe überhaupt hier wirken kann, ist das geltende Recht so mangelhaft nicht. Wohl im Einzelnen verbesserungsbedürftig. So hinsichtlich der Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, hinsichtlich des Strafvollzugs und anderem. Sonst ausreichend. Aber würde dies alles noch so vollendet ausgestattet sein, die Wirkung würde doch Viele enttäuschen. Die Diagnose selbst war falsch, und damit konnte auch das Heilmittel nicht durchgreifend sein. Die Sache liegt anderswo. Die Zunahme der Jugendkriminalität erklärt sich richtig aus den in dreißig Jahren zu Ungunsten der Jugend verschobenen, d. h. erleichterten und erweiterten Bedingungen, aus welchen die Kriminalität erwächst. Viele Faktoren reichen sich hier in unheimlicher Wechselwirkung die Hand: wirtschaftlicher Druck auf das Elternhaus, frühzeitig begründete Notwendigkeit und Möglichkeit selbständigen Erwerbes, gelockerte Autorität im gewerblichen Arbeitsverhältnis, Großstadtluft, erweiterte Gelegenheit zum Verbrechen, gesteigerte Verführung, die Prostitution als Nährboden des Zuhältertums, die ansteckende Publizistik des Verbrecherwesens, die Wohnungsverhältnisse; selbst die Sonntagsruhe ist nicht unbeteiligt. Diesen Ver-

Digitized by Google

brechensquellen ist mit dem Strafrecht nicht beizukommen. Wohl mittelbar und vereinzelt mag es geschehen durch gute wirtschaftliche und soziale Staatsgesetzgebung. Aber in dem noch frei bleibenden größeren Raume kann nur durch freie Liebestätigkeit zu wirken sein, welche dem Einzelnen nachgeht, welche behütet, welche vorbeugt, welche jene Quellen abgräbt, welche die Gelegenheit aus dem Wege schafft, welche mit einem Worte die Bedingungen des Einzeljugendlebens so gestaltet, daß die Wahrscheinlichkeit strafbaren Handelns verringert wird. Die Jugendlichen *bedürfen* solcher Führung. Denn wie der Körper, so ist auch die Seele in der Entwicklung begriffen. Die moralischen Vorstellungen haften noch lose. Die Widerstandskraft ist noch keine starke. Der Entschluß zum Rechten ist noch kein unlösbarer Bestandteil einer in sich geschlossenen Persönlichkeit geworden. Die Eindrucksfähigkeit für Gut und Böse ist noch gleich groß. Solche liebende Führung allein löst das Jugendproblem — nicht das Strafrecht.

Und dazu noch ein *Besonderes*. Für die Zwecke der Behütung bestehen mancherlei Jugendschutzvereine. Dieser hier darf die Teilnahme der Oeffentlichkeit ganz besonders in Anspruch nehmen. Aus doppeltem Grunde. Wegen seiner verständigen *Selbstbeschränkung* und wegen seines *Pflegersystems*. Er beschränkt sich auf die Millionenstadt. In ihr auf die am meisten Gefährdeten, auf die wahrhaft Führer- und Vaterlosen. Er greift damit in keine der bestehenden amtlichen oder freien Organisationen ein. Er schließt sich an diese an und vervollständigt sie an der sozusagen offenen Stelle. Dadurch sichert er sich seine Erfolge, ohne andere zu kreuzen. Und in dieser örtlichen und sachlichen Beschränkung ergreift er die richtigen Mittel.

Digitized by Google

Eine weit verzweigte Organisation gestattet ihm, den Verwaisten in den Pflegern und Pflegerinnen Vater und Mutter zu geben. Individualisierte Behandlung, das ist das Geheimnis und die Kraft der Jugendpflege. Jedes Kind auf die Bahn derjenigen Berufswahl zu leiten, die ihm einen gesicherten Boden redlicher und vom Strafrecht unberührter Existenz geben kann. Die Zahlen haben geredet. Was menschliche Barmherzigkeit machen kann, geschieht hier. Das übrige steht bei Gott.

Meine Schlußfrage: was wäre das Strafrecht o h n e die freie Liebestätigkeit? beantworten Sie sich nun selbst. Diesem Vereine aber wünschen wir, daß seine opferwillige Tätigkeit auch in einem neuen Arbeitsjahre durch reichen Erfolg belohnt sein möge!

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W.

Das Kinderschutzgesetz.

Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Für die Praxis erläutert, nebst einer Darstellung der sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes und statistischen Erhebungen.

Von Schulrat Dr. Hermann Zwick, Stadtschulinspektor.

1903. Mk. 0.80, Partien billiger.

Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900.

Beitrag zur Geschichte
des preuß. Gefängnis- und Fürsorgewesens für entlassene Gefangene

von Gerichtsassessor Dr. Ernst Rosenfeld.

1901. Mk. 2.50.

Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu.

Eine Darstellung des deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen

von Professor Dr. R. von Hippel, Göttingen.

1895. 293 Seiten mit zahlreichen Tabellen. Mk. 6.—.

Die Geschäftsführung des Gemeindewaisenrats

nach dem Bürgerl. Gesetzbuch und den preuß. Gesetzen.

Von Amtsrichter Dr. Fuhrmann.

1899. Kart. M. 1.20.

Preußische Gesindeordnung.

Auf Grundlage des BGB. und der Nebengesetze erläutert von

Rechtsanwalt Dr. jur. A. Nußbaum.

1900. Kart. Mk. 2.20.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W.

Die Armenpflege.

Einführung in die praktische Pflegetätigkeit.

Von Stadtrat Dr. E. Münsterberg.

1897. Eleg. gebd. Mk. 3.—.

Die soziale Lage der

arbeitenden Klassen in Berlin.

Von Professor Dr. E. Hirschberg, Berlin.

1897. Mit mehreren graphischen Darstellungen. Mk. 5.50.

Sozial-Aristokratische Ideen.

Von Karl Freiherrn von Manteuffel.

1896. Preis Mk. 1.—.

Volksbibliothek und Volkslesehalle

eine kommunale Veranstaltung!

Von Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott.

1896. Mk. 1.—.

Die Behandlung der

verwahrlosten und verbrecherischen Jugend

und Vorschläge zur Reform.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott.

1892. Mk. 1.—.

Die

Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a. M.

als praktische Lösung einer sozialen Aufgabe.

Von Professor Dr. Otto Kamp.

1890. Mk. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W.

Die Deutsche Frau um die Jahrhundertwende.

Statistische Studie zur Frauenfrage von

Elisabeth Gnauck-Kühne.

1904. Mit sechs farbigen Diagrammen. Mk. 3.50.

Die soziale Lage der Frau.

Vortrag, gehalten auf dem 6. Ev.-sozialen Kongreß von

Elisabeth Gnauck-Kühne.

1895. Preis Mk. 0.50.

Soziale Frauenpflichten.

Vorträge, gehalten in deutschen Frauenvereinen von

Alice Salomon.

1902. Eleg. kart. Mk. 2.20.

Duell und Ehre.

Vortrag von Professor Dr. **Liepmann, Kiel.**

1904. 75 Pf.

Freiheit und soziale Pflichten.

Von Professor Dr. **Adolf Prins, Brüssel.**

Autorisierte deutsche Ausgabe von

Stadtrat Dr. E. Münsterberg.

1897. Mk. 2.75.

Reform oder Revolution!

Von Geh. Oberregierungsrat **E. von Massow.**

Zweite, veränderte Auflage.

1895. Mk. 2.—, eleg. gebd. Mk. 3 —.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des Freiwilligen Erziehungsbeirats
für schulentlassene Waisen.

Band I:

Wegweiser für die Berufswahl

Zweite, durchgesehene und stark vermehrte Auflage.

Hamburg 1904.
Agentur des Rauhen Hauses.

Band II:

Juristischer Leitfaden
zum praktischen Gebrauche für Pfleger und Pflegerinnen.

Berlin 1903.
Verlag und Eigentum des Vereins.

Band III:

Allerlei Wissenswertes
über den Freiwilligen Erziehungsbeirat
für schulentlassene Waisen.

Paß & Garleb, Berlin W., Steglitzerstr. 11.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google